

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 6

Ausgegeben Oppeln, den 8. Februar 1913.

1913

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Redaktion zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 7 des Reichsgesetzblatts und der Nr. 4 der Preussischen Gesetzsammlung, S. 47; Abänderungen der Material- und Bauvorschriften für Länddampfkessel in Anwendung auf Dampfkessel, S. 47; Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reitieren und Fahrzeugen vom 21. 12. 1912 nebst Anleitung pp., S. 48; Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinden Polnisch Weize, Rudzinitz pp., S. 51/52; Warnung vor Musikautomaten-Verkäufern, S. 52; Zustimmung des Bezirksausschusses zur Polizeiverordnung vom 18. 12. 1912, betreffend Aufhebung der Regierungspolizeiverordnung über das Meldewesen vom 1. 2. 1912 inbezug auf den Polizeidirektionsbezirk Jägrze, S. 52; Neuwahl des Handelskammer-Schlichters, S. 52; offene L. Pfarrei Schmellwitz, S. 52; Ortschulinspektion der f. Schulen in Neudorf u. Costau, S. 52; Vehränge über Obst- und Gartenbau pp. an der Pomologie Proskau, S. 52; Beginn der Vorlesungen pp. an der kgl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Boppelsdorf, S. 53; Errichtung einer Galmekalzinierhalle für die Uthemannhütte in Schoppinitz und einer Raffinerie für die Bernhardtzhütte in Rosbain, S. 53; Auslösung von Myslowitzer Stadtanleihebescheinigen, S. 54; Enteignung in Colonnowska, S. 54; Viehsteuern, S. 54; Personalanmeldungen, S. 55; erledigte Schullehrerstellen, S. 56.

Sonderbeilage: Begleiterlaß des Ministers der öffentl. Arbeiten vom 14. 1. 1913, betreffend Gebührenordnung für die durch Staatsbeamte auszuführenden Untersuchungen von Kesseln der Betriebsmaschinen der nicht unter Staatsverwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen pp.

Reichsgesetzblatt.

113. Die Nummer 7 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 4168 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung, vom 6. Juli 1912, und unter

Nr. 4169 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 6. Juli 1912 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien über Unfallversicherung, vom 15. Januar 1913.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

114. Die Nummer 4 der Preussischen Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 11254 die Verordnung, betreffend die Reisekosten der Veterinärbeamten, vom 15. Januar 1913, und unter

Nr. 11255 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend den Rang der Veterinärbeamten, vom 15. Januar 1913.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

115. Die Deutsche Dampfkessel-Normen-Kommission hat in ihrer letzten ordentlichen Ver-

sammlung vom 26. Oktober 1912 eine Reihe von Beschlüssen hinsichtlich des Materials und des Baues von Länddampfkesseln gefaßt, deren Durchführung für Dampfkessel in gleicher Weise geboten erscheint.

In Ergänzung meines Erlasses vom 28. Mai 1911 (SMBI. S. 182 ff.) bestimme ich daher:

1. Von der Anrechnung von Chargenproben auf die erforderliche Zahl von Werkprüfungen ist in der Folge bei Dampfkesseln abzusehen. Dementsprechend sind im Abschnitt A des erwähnten Erlasses unter Ziffer 1 die Worte „auf Grund von Chargenproben und anderen vom Werke zum Nachweise der Güte ausgeführten Prüfungen“ zu streichen.

2. Von der Ausführung von Zug- und Schmeldeproben können die Werke — und bis auf weiteres auch die Sachverständigen — bei Blechen, die zu Dampfkesseln bestellt werden, absehen. Dementsprechend hat Ziffer 4 des erwähnten Erlasses unter 2 zu lauten:

2. Bei Ziffer 1a sollen den Blechen Streifen sowohl zu Zug- als auch zu Hartbiegeproben in Längs- und Quersäuer entnommen werden, bei Ziffer 1b jedoch nur zur Hälfte zu Zug- und zur Hälfte zu Hartbiegeproben in Längs- und Quersäuer.

3. Bei Blechen über 4, „m usw.“

Ferner ist eine neue Ziffer 4 folgenden Inhalts hinter 3 anzufügen:

„Werden Vaschen aus Flußeisen nicht in der Walzrichtung gebogen, so sind Zerreißproben sowohl von der Längsrichtung als auch von der Querrichtung zu nehmen.“

Endlich ist unter A Abschnitt IV der Ziffer 6 (die Schmelze- und Kochprobe behandelnd) zu streichen, dagegen unter B Abschnitt III Ziffer 3 anstatt des bisherigen Wortlauts einzusetzen.

3. In den Bauvorschriften Abschnitt II Ziffer 1 erhält der erste Satz in Anwendung auf Dampfkessel künftig folgende Fassung:

„Die Widerstandsfähigkeit der Niete gegen Abreißen darf sich nicht geringer ergeben, als die in Rechnung zu ziehende Festigkeit des Bleches in der Nietnaht.“

4. In die Bauvorschriften Abschnitt II Ziffer 4 ist der Zusatz aufzunehmen:

„Gartigeleiste und geschämmerte Mähte kupferne Gefäße sind ohne Sicherheitslasten nicht zulässig.“

5. Die Formel 1 der Bauvorschriften für Banddampfkessel findet auf kupferne Dampfkessel mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des festen Zuschlags von 1 mm ein solcher von 0,5 (6—s) zu fordern ist.

6. Die Formel 2 der Bauvorschriften für Banddampfkessel findet auf kupferne Dampfkessel mit der Maßgabe Anwendung, daß statt des festen Zuschlags von 2 mm ein solcher von 0,5 (6—s) zu fordern ist.

7. An Stelle des Abschnitts XIII der Bauvorschriften treten für Dampfkessel folgende Bestimmungen:

„Kesselfarbe kann nur dann als beste angesehen und die Sicherheitskoeffizienten für die Festigkeit der Mantelbleche können nur dann nach Abschnitt III gewählt werden, wenn den folgenden Anforderungen entsprochen ist:

a) das Zurichten und Bearbeiten des Materials wie Biegen und Bördeln der Bleche, das Bohren der Löcher usw. ist möglichst mit Vorsicht und in sachgemäßer Weise auszuführen. Nicht genau übereinander liegende Nietlöcher sind durch Aufreiben nachzuarbeiten. Das Vernieten ist sorgfältig vorzunehmen und beim Verschweißen ist zu beachten, daß die Bleche nicht verletzt werden.

b) Bleche mit eingerissenen Ranten sowie fehlerhafte Niete sind zu entfernen und durch fehlerfreie zu ersetzen.

c) Die Mantelbleche und Vaschen zylindrischer Dampfkessel aus Schweißblechen müssen mit der Längsfaser gebogen sein.“

8. Die bisher im Abschnitt XIII der Bauvorschriften stehenden Vorschriften erhalten für Dampfkessel die Nr. XIV.

Die vorstehenden Abänderungen treten vom 1. April d. Js. für alle Dampfkessel, die nach diesem Zeitpunkte bestellt werden, in Kraft.

Berlin W. 9, den 8. Januar 1913.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

gez. Dr. Neuhaus.

gez. Dr. Neuhaus.

J. Nr. III 9168 III. Ang.
An den Zentralverband der Preussischen Dampfkessel-Überwachungsvereine in Frankfurt a. O.

Der vorbezeichnete Ministerialerlaß vom 23. Mai 1911 ist in der Sonderbeilage zu Nr. 24 des Amtsblattes für 1911 auf Seite 10 veröffentlicht.

Oppeln, den 28. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. A. Dr. Brandes.

I G. XXIV/XX Nr. 52.

116. Bekanntmachung über die

Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Vom 21. Dezember 1912 — I. 26902.

Nach § 839 der Reichsversicherungsordnung haben die Unternehmer von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen zur Berechnung der von ihnen zu zahlenden Prämien für jedes Kalendervierteljahr den von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörden einen Nachweis über die verwendeten Arbeitstage und den dafür den Versicherten gewährten Entgelt vorzulegen.

Für diesen, der Form nach vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Nachweis, wird der nachstehende Vordruck festgesetzt.

Das Reichsversicherungsamt.

Abteilung für Unfallversicherung.

Dr. Kaufmann.

Die vorstehende Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 21. Dezember 1912 über die von den Unternehmern bei dem nicht gewerbmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen zum Zwecke der Prämienberechnung vorzulegenden Nachweise sowie der hierfür festgesetzte Vordruck und die zugehörige Anleitung werden mit dem Hinweis zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die erwähnten Nachweise gemäß dem Erlaß vom 24. Mai 1912 (Sachb.-Ministerial-Blatt Seite 297) dem Gemeindevorstand einzureichen sind.

Oppeln, den 30. Januar 1913.

Königliches Oberversicherungsamt.

Der Vorsitzende.

J. B.

Berner, Oberregierungsrat.

Nachweisung

der Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

Staat
 Höhere Verwaltungsbehörde
 Versicherungsamt
 Gemeinde- (Stadt-, Guts-) Bezirk

Nachweisung

der im . . . Vierteljahr 19 . . . bei versicherungspflichtigen Tätigkeiten verwendeten Arbeitstage und des
 dafür den Versicherten gewährten Entgelts (§ 839 der Reichsversicherungsordnung).

- a) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung }
 des Reittier- oder Fahrzeughalters:
 b) Ort der Reittier- oder Fahrzeughaltung:
 c) Art der Haltung ¹⁾:
 d) Art der verwendeten Kraft ²⁾:
 e) Sind schon im vergangenen Vierteljahre }
 versicherungspflichtige Personen beschäftigt }
 worden? (Ja oder nein.)
 f) Ist für das vergangene Vierteljahr schon eine Nach- }
 weisung vorgelegt worden? (Ja oder nein.) }
 g) Werden im laufenden Vierteljahre noch versicherungs- }
 pflichtige Personen beschäftigt? (Ja oder nein.) }

- 1) Z. B. Reittier, Pferdefuhrwerk, Kraftfahrzeug, Motorboot, Flugzeughaltung.
 2) Z. B. tierische Kraft, Explosionsmotor, elektrische Kraft.

Von dem Unternehmer nicht auszufüllen.											
Namen der einzelnen bei der ver- stärkten Tätig- keit beschäftigten Personen *)	Geschlecht männlich (m.)	(a) Angabe, als was die beschäftigte Person beschäftigt worden ist (z. B. Kutscher, Zustellmann, Kraft- wagenführer, Boot- führer usw.)	Gibt der Arbeitgeber die Tätigkeit an?	Entgelt, den jede Person in Bar oder in Form freier Wohnung und sonstiger Naturalbezüge tätiglich erhalten hat	Gesamtsumme des Entgelts für jede Person (einschl. freier Wohnung und sonstiger Natural- bezüge) im Vierteljahr	Einzelne Bemerkungen	Sind die Prämienberech- nung, als Gesamt- entgelt in Anschlag zu bringen (§§ 839, 842 Abs. 2 in Verbindung mit § 808 der R. D. O.)	Nach dem Prämientarif sind zu erheben für jede angestellte halbe Markt- Entgelt	Zu entrichtende Prämie	M	J
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
I. Im ver- gangenen Vierteljahr											
II. Im früheren Jahr (seit 1. Januar 1913 ***)											

*) Personen, die bei der gleichen Tätigkeit beschäftigt waren, sind zunächst unmittelbar nacheinander einzutragen, z. B. zunächst alle, die bei der Rettungsbewahrung beschäftigt waren, dann solche, die bei der Kraftfahrzeughaltung tätig gewesen sind, usw.

**) Wird eine Person täglich nur einige Stunden beschäftigt, so sind 10 Arbeitsstunden auf einen Arbeitstag zu rechnen. Auch halbe und viertel Arbeitsstage sind anzugeben.

***) Diese Abstellung ist für Angaben bestimmt, die schon in eine frühere Nachweisung hätten aufgenommen werden müssen, bisher aber aus irgendwelchen Gründen unterblieben sind.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des zur Vorlegung der Nachweisung Verpflichteten.)

A n l e i t u n g

für die

Nachweise von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen.

1. Alle Unternehmer (§ 633 Abs. 2 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung) von Tätigkeiten bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen (§ 537 Abs. 1 Nr. 6, 7 der Reichsversicherungsordnung) oder deren gesetzliche Vertreter sind zum Nachweis dieser Tätigkeiten verpflichtet.

Halter eines Reittiers oder Fahrzeugs ist, wer nicht nur vorübergehend die Pflege des Reittiers oder die Instandhaltung des Fahrzeugs für eigene Rechnung übernommen hat.

2. Nicht verpflichtet zum Nachweis sind:

- a) das Reich und die Bundesstaaten,
- b) alle Verwaltungen von Eisenbahnen, auch der im Besitze von Gemeinden (Gemeindeverbänden) oder Privatpersonen befindlichen,
- c) Personen, die Reittiere oder Fahrzeuge zu gewerblichen Zwecken halten,
- d) Unternehmer, bei denen die Tätigkeiten in der nicht gewerbsmäßigen Reittier- und Fahrzeughaltung einen Bestandteil eines anderen versicherungspflichtigen Betriebs bilden (§ 631 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung),
- e) Unternehmer, die mit Tätigkeiten gleicher Art bereits bei einer Berufsgenossenschaft versichert sind, vorausgesetzt, daß die letzteren den größeren Umfang haben (§ 631 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung),
- f) Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentliche Körperschaften, die für die Versicherung von Tätigkeiten bei dem Halten von Reittieren und Fahrzeugen durch die oberste Verwaltungsbehörde für leistungsfähig erklärt worden sind (§ 628 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

3. Für die Verpflichtung zur Einreichung der Nachweise ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer eine physische oder juristische Person, eine Gemeinde usw. oder Privatperson ist.

4. Die Nachweise sind vom 1. Januar 1913 ab — erstmalig im April 1913 — für jedes Kalendervierteljahr spätestens drei Tage nach dessen Ablauf bei der von der obersten Verwaltungsbehörde bestimmten Behörde vorzulegen (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

5. Wenn der dritte Tag nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahrs ein Sonntag oder allgemeiner Feiertag ist, so endet die Frist zur Vorlegung des Nachweises für die im vorhergehenden Kalendervierteljahr ausgeführten Tätigkeiten mit dem Ablauf des nächsten Werktags.

6. In dem Nachweis sind die im abgelaufenen Kalendervierteljahr bei dem nicht gewerbsmäßigen Halten von Reittieren und Fahrzeugen aufgewendeten

Arbeitstage und der den Versicherten hierfür gezahlte Entgelt in voller Höhe anzugeben (§ 839 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Sind die Versicherten an den einzelnen Tagen nur stundenweise beschäftigt gewesen, so ist für je zehn Stunden Arbeitszeit ein Arbeitstag anzusetzen. Auch halbe und viertel Arbeitstage sind anzugeben.

Zum Entgelt gehören neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile und der Wert von Sach- und anderen Bezügen, wie Wohnung, Kleidung, Beköstigung usw. (§ 160 der Reichsversicherungsordnung).

Die Arbeitstage und der Entgelt von Betriebsbeamten, deren Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark übersteigt, sind in die Nachweise nicht mit aufzunehmen (§ 544 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsversicherungsordnung).

7. In den Nachweisen ist die Art der Tätigkeiten (ob Reittier-, Pferdefuhrwerk-, Kraftfahrzeug-, Motorboot-, Segelboot-, Flugzeug-, Freiballon-) usw. Haltung und die Art der verwendeten Kraft genau anzugeben. Die Art der versicherten Tätigkeit des einzelnen Versicherten muß sich aus der Bezeichnung, in welcher Eigenschaft er beschäftigt worden ist (Kutscher, Stallmann, Kraftwagenführer, Bootsführer usw.) ohne weiteres erkennen lassen.

8. Ist es dem Unternehmer zweifelhaft, ob er einen Nachweis vorzulegen hat, so wird er, um sich vor Nachteilen zu schützen, gut tun, die Angaben innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu machen. Die Gründe, aus denen er seine Verpflichtung zur Vorlegung des Nachweises bezweifelt, sind in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

9. Für Unternehmer, die den Nachweis versäumt oder unvollständig vorgelegt haben, wird dieser von der Behörde nach ihrer Kenntnis der Verhältnisse aufgestellt oder ergänzt. Der Verpflichtete kann zu diesem Zwecke durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden, der Behörde innerhalb einer festgesetzten Frist Auskunft zu geben (§ 839 Abs. 3 in Verbindung mit § 800 der Reichsversicherungsordnung).

Außerdem können Unternehmer, die ihren Verpflichtungen zur Einreichung der Nachweise nicht rechtzeitig nachkommen, mit Geldstrafen bis dreihundert Mark belegt werden (§ 909 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung). Enthalten die Nachweise für die Prämienberechnung unrichtige tatsächliche Angaben, so kann der Unternehmer in Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark genommen werden (§ 908 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung).

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

117. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinden Pölnitz, Zeipe, Deutsch Janitz und Sorge im Kreise

Zallenberg OS. ist von mir den jeweiligen Gemeindevorstehern von Polnisch Betspe, Deutsch Jamke und Sorge übertragen worden.

Oppeln, den 28. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

II. X. 134.

118. Die Befugnis zur Ausstellung von Pferdelegitimationsattesten für die Gemeinde Rudzinitz einschließlich Kolonien Biela und Kurzina, Landkreis Gleiwitz, ist von mir dem jeweiligen Gemeindevorsteher von Rudzinitz übertragen worden.

Oppeln, den 28. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

II. X. 168.

119. Der Herr Erste Staatsanwalt in Glogau erläßt folgende Warnung:

In letzter Zeit sind in Schlesien eine sehr große Anzahl von Gastwirten durch Reisende, die Musikautomaten vertreiben, in erheblicher Weise geschädigt worden.

Die Reisenden schließen mit den Gastwirten folgenden Vertrag ab: „Die Firma des Reisenden verpflichtet sich, einen Musikautomaten in dem Gasthaus aufzustellen und behält sich das Eigentum an dem Automaten vor. Der Gastwirt verpflichtet sich, die Einnahmen des Automaten in bestimmten Zeitabschnitten an die Firma abzuführen. Wenn der Kaufpreis des Automaten, der 900 bis 2000 M. beträgt, durch diese Einnahmen gedeckt ist, soll das Eigentum an dem Automaten an den Gastwirt übergehen.“ Angeblich zur Sicherung der Eigentumsrechte der Firma muß der Gastwirt noch einen Wechsel über die Kaufpreissumme ausstellen und der Reisende erklärt ausdrücklich, daß dieser Wechsel niemals weitergegeben wird. Nach kurzer Zeit wird dieser Wechsel von der Firma jedoch weiter gegeben. Da dem Gastwirt Einwendungen aus dem Vertrage gegen den gutgläubigen Erwerber des Wechsels nicht zustehen, kommt er so in die Lage, den noch dazu viel zu hohen Preis für den Automaten auf einmal zahlen zu müssen.

Dieser Warnung schreibe ich mich an.

Oppeln, den 29. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Erbslöh.

I. E. XV. 122.

120. Der hiesige Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 13. Januar d. Js. zu der von mir erlassenen und in St. 51 des Amtsblattes veröffentlichten Polizeiverordnung vom 18. Dezember 1912, betreffend die Aufhebung der Regierungs-polizeiverordnung über das Melbewesen vom 1. Februar 1912 (Amtsblatt St. 6 Sonderbeilage),

soweit sie sich auf den Polizeidirektionsbezirk Zabrze erstreckt, die Zustimmung erteilt.

Oppeln, den 31. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I a. VI. 4/92.

121. Der bisherige Syndikus der Handelskammer, Regierungsrat a. D. Haffke ist aus dieser Stellung infolge seiner Wahl in den Vorstand der Feldmühle, Papier- und Zellstoffwerke A. G. ausgeschieden. An seiner Stelle ist Vordrucker von Stoepffhus zum Syndikus der Handelskammer gewählt worden.

Oppeln, den 29. Januar 1913.

Der Regierungspräsident.

J. B. Graf von Stosch.

I E. XV. 129.

122. Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Schmellwitz, Kreis Schweidnitz, ist anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen Monatsfrist an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 4. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Dr. Küster.

II. E. II. 124.

123. Der Pfarrer Pronobis zu Pitschen ist zum Ortschulinspektor der katholischen Schulen in Neuborf und Gostau, Kreis Kreuzburg OS., ernannt worden.

Oppeln, den 24. Januar 1913.

Königliche Regierung,

Abteilung für Religion und Schulwesen,
von Schwerin.

II E. II/III/VI. 88.

124. Im Jahre 1913 werden an der Königlichen Lehranstalt für Obst- und Gartenbau zu Proßkau (Kreis Oppeln) folgende Lehrgänge über Obst- und Gartenbau und Obstverwertung abgehalten:

- 1) Baumpflegerkursus in der Zeit vom 24. Februar bis 1. März und vom 3. bis 8. November;
- 2) Lehrgang für Baumwärter und Baumgärtner in der Zeit vom 3. bis 15. März und vom 17. bis 26. Juli;
- 3) Lehrgang für Lehrer in der Zeit vom 14. bis 26. April und vom 30. Juli bis 9. August;
- 4) Lehrgang für Schulaufsichtsbeamte in der Zeit vom 10. bis 12. Juni;
- 5) Lehrgang über Obst- und Gemüßverwertung für Haushaltungslehrerinnen vom 30. Juni bis 12. Juli;
- 6) Lehrgang über Obstverwertung in der

Zeit vom 8. bis 11. Juli und am 8. und 9. Oktober;

- 7) Sonderporträge über **Gartenpflege** am 12. Juli;
- 8) **Lehrgang für Liebhaber des Obst- und Gartenbaues**, unter besonderer Berücksichtigung der Bekämpfung der Pflanzenkrankheiten, vom 14. bis 16. Juli;
- 9) **Lehrgang über Obstweinbereitung** am 6. und 7. Oktober.

Die Teilnahme am Vorkursus zu 3 ist für preußische Lehrer unentgeltlich; nichtpreußische Lehrer zahlen 30 M. Honorar für den ganzen Kursus bzw. 15 M. für einen Teilkursus. Die Teilnahme am Schulaufsichtsbeamtenkursus zu 4 ist für Preußen unentgeltlich, Nichtpreußen zahlen 10 M. Die Teilnahme an den anderen Lehrgängen ist für Preußen unentgeltlich; Nichtpreußen zahlen 10 M. für jeden Kursus.

Wohnung und Verköstigung zu mäßigen Preisen bieten die Gasthäuser in Prostau. Die erforderlichen Geräte für die praktischen Arbeiten (Säge, Messer usw.) können in der Anstalt bezogen werden.

Den Verkehr zwischen Oppeln und Prostau vermitteln Automobilomnibusse. Die Wagen fahren wie folgt:

Von Oppeln nach Prostau vormittags 8³⁰, nachmittags um 3 und 6¹⁵ Uhr.

Von Prostau nach Oppeln vormittags 6³⁰ Uhr, nachmittags 12³⁰ und 5 Uhr.

Die Aufnahme von gärtnerisch vorgebildeten **Schülern** in den einjährigen und den zweijährigen Lehrgang findet am 1. März statt.

Weitere Auskünfte werden auf Wunsch von der Direktion der Anstalt kostenlos erteilt.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

125. Königliche Landwirtschaftliche Akademie Bonn—Doppelsdorf (in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich Wilhelms- Universität Bonn.)

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1913 beginnen am 15., die Vorlesungen am 22. April 1913. Drucksachen betr. die Einrichtungen der Akademie und Beirpläne versendet das Sekretariat auf Ersuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studien-gang erteilt:

Der Direktor
Professor Dr. Kreuzler,
Geheimer Regierungs-Rat.

126. Bekanntmachung. Die Hüttendirektion Georg von Giesche's Erden in Rosdžin beabsich- tigt für die Uthemannshütte in Schoppinitz eine

Salmeicalcinterhalle zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen des Amtsvorstehers zu Rosdžin zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

**Montag, den 24. Februar 1913, vorm.
10 Uhr,**

in den Diensträumen des Kreis-Ausschusses hier selbst — Kreisverwaltungs-Gebäude — anberaumt, zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Warnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Rattowitz, den 29. Januar 1913.

Der Königliche Landrat.

127. Bekanntmachung. Die Hüttendirektion Georg von Giesche's Erden in Rosdžin beabsich- tigt auf ihrem Hüttengrundstück in Rosdžin eine Raffineriehalle für die Bernharditzhütte zu er- richten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß § 16 folgende der Reichs-Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntnis, daß etwaige Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer Ausschlussfrist von 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte an gerechnet, bei mir schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen sind, und daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in den Diensträumen des Amtsvorstehers zu Rosdžin zur Einsicht während der Dienststunden aus.

Zur mündlichen Verhandlung der etwaigen, rechtzeitig erhobenen Einwendungen habe ich einen Termin auf

**Mittwoch, den 26. Februar 1913, vorm.
10 Uhr,**

in den Diensträumen des Kreis-Ausschusses hier selbst — Kreisverwaltungs-Gebäude — anberaumt,

zu welchem die Unternehmerin sowohl, als auch die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß bei ihrem Ausbleiben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen vorgegangen werden wird.

Ratiowitz, den 30. Januar 1913.

Der Königlich Landrat.

918. Bekanntmachung. Bei der für das Jahr 1912 bewirkten Auslosung von Myslowitzer Stadianleihscheinen sind in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung am 22. August d. J. folgende Stücke durch das Loos gezogen worden:

1. von der 3 1/2 % igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886

a) die Nr. 6, 83, 94, 96, 97 zu 1000 Mark,

b) " " 207 zu 500 Mark,

c) " " 258, 296 zu 200 Mark,

2. von der 4 % igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 14. Februar 1881

- a) die Nr. 37, 59, 61 zu 1000 Mark,
b) " " 122, 128, 124, 126, 136, 149, 150, 228, 231, 275, 276, 277 zu 500 Mark,
c) " " 291, 312, 328, 329, 365, 460, 469, 554, 565, 569 zu 200 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine bis spätestens zum 1. April 1913 in der hiesigen Rämmerlei-Kasse in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen. Aus Vorjahren ist noch eine 3 1/2 % ige Myslowitzer Obligation aus der Anleihe von 1886 Nr. 253 über 200 Mark, ferner zwei 4 % ige Obligationen aus der Anleihe von 1881 Nr. 44 und 87 über je 1000 Mark noch nicht zur Einlösung gelangt.

Myslowitz O.S., den 26. August 1912.

Der Magistrat.

Dr. Seuffer.

128. Enteignung von Grundeigentum. Zur Feststellung der Entschädigung für das zum Bau und Betrieb der Eisenbahn von Groß Strehlitz nach Borsowaska zu enteignende, in der Gemeinde Colonnowska, Kreis G. o. Strehlitz, belegene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum habe ich Termin auf **Dienstag, den 11. Februar 1913, nachmittags 2 Uhr**, in Colonnowska an Ort und Stelle anberaumt. Versammlungsort nachm. 2 Uhr auf Bahnhof Borsowaska Barterraum II. Klasse.

Alle Beteiligten werden gemäß § 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (G. S. 221) aufgefordert, ihre Rechte im Termin wahrzunehmen.

Beim Ausbleiben wird ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der Entschädigung verfügt werden.

Gld. Nr.	Katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks			Eigentümer (Name, Stand und Wohnort)	Das Grundstück ist verzeichnet im Grundbuch			Wirt. Schafst. und Pacht	Größe der zu enteignenden oder dauernd zu beschränkenden Grundfläche		
	Gemarkung (Gemeinde)	Kartell. (Flur)	Parzelle		von	Band	Blatt		ha	a	qm
1	Colonnowska	1	232/76	Witwe Bertha Ringer, geb. Ruede, in Borsowaska.	Colonnowska	III	66	Acker	—	—	75

Oppeln, den 30. Januar 1913.

Der Enteignungskommissar.

Conrad, Regierungsrat.

129. Viehschen.

Festgestellt:

Schweinesche. Kreis Ratzke: Schwein des Bergmanns Reichert Wrozel in Ruda-Gard-Colonie.

Schweinesche. Kreis Ratzke: bei einem verendeten Ferkel des Bergmanns Karl Marek in Paulsdorf und bei einem notgeschlachteten Schwein des Hausbesizers Nikolaus Wichig in

Vielshowitz-Colonie.

Erlösch:

Schweinesche. Kreis Beuthen: in dem Gehöft des Bergmanns Karl Taffel und des Bergmanns Janak Schja zu Birkenhain.

Schweinesche. Kreis Ratzke: auf den Gehöften des Hausbesizers Julius Weigner in Rungen-dorf, des Häusers Franz Konik in Vielshowitz und des Robert Salnik in Rungen-dorf.